

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Brähmig,
Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Ernst Hinsken,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1989 –**

Nutzung von Urheberrechten in der deutschen Tourismuswirtschaft

Nach dem Urheberrechtsgesetz steht Urhebern künstlerischer Werke wie z. B. Komponisten, Textdichtern oder Schriftstellern das alleinige Verwertungsrecht für die von ihnen geschaffenen Werke zu. Eine gewerbliche Nutzung solcher Werke bedarf daher der vorherigen Einwilligung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers. Da es sowohl den Urhebern als auch den Nutzern, insbesondere den Veranstaltern öffentlicher Musikedarbietungen, praktisch kaum möglich ist, mit allen Interessenten und Betroffenen die erforderlichen Verhandlungen zu führen, haben einerseits die meisten Urheber ihre Rechte auf Verwertungsgesellschaften übertragen und andererseits gewerbliche Musiknutzer sich zur Bundesvereinigung der Musikveranstalter zusammengeschlossen.

Die alleinige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Musikrechte ist in Deutschland die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die die Nutzungsrechte an Veranstalter gegen die Bezahlung einer entsprechenden Vergütung überträgt. Die GEMA hat vertragliche Bindungen mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die sich mit den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller befasst und den Einzug ihrer Tantiemen auf die GEMA übertragen hat, sowie mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort), die die Rechte für persönliche Darbietungen eines Sprachwerks wahrnimmt und das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe von Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen und vertonter Sprachwerke auf die GEMA übertragen hat. Auf der anderen Seite nimmt die Bundesvereinigung der Musikveranstalter die Interessen von Betrieben und Organisationen als gewerbliche Nutzer wahr. Zu ihren Mitgliedern gehören u.a. der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Internationale Fachverband Show- und Unterhaltungskunst (IFSU) und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE).

Die deutsche Tourismuswirtschaft sowie von in- und ausländischen Gästen genutzte Einrichtungen gehören zu wichtigen Nutzern von Musikrechten. Dies gilt nicht nur für Unterhaltungskonzerte und Tanzmusikveranstaltungen mit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Musikern, sondern auch für die Tonträgerwiedergabe bzw. Hintergrundmusik in Hotels, in Gaststätten, in Eisdielen, bei Volksfesten, bei Messen und Ausstellungen, bei Versammlungen, bei Sportveranstaltungen, in Kabarett- und Zirkusbetrieben, in Freizeiteinrichtungen wie Rollschuhbahnen und Schwimmbädern, in Kaufhäusern und Einkaufspassagen, in Kurhäusern und Kurgärten, bei Modeschauen, in Wartehallen von Flughäfen, in Schaltherhallen von Banken, in Verkaufsräumen von Tankstellen und sogar in Personenaufzügen und Toiletten.

Die Geschäftspraktiken und die Tarifgestaltung der GEMA sind Gegenstand wachsender Kritik von Unternehmen und Verbandsvertretern des Gastgewerbes und anderer betroffener Wirtschaftsbereiche. Dabei werden vor allem ständige und überhöhte Steigerungen der Vergütungssätze für die Musikknutzung, eine komplizierte und unübersichtliche Tarifstruktur sowie eine zunehmende und unangemessene Ausweitung des kostenpflichtigen Geltungsbereichs genannt.

Vorbemerkung

Das Urheberrechtsgesetz räumt dem Rechteinhaber, internationale Vorgaben einhaltend, bestimmte Ausschließlichkeitsrechte und/oder Vergütungsansprüche ein. Dieser durch das Gesetz geschaffene Ausgangssituation tragen die von den Verwertungsgesellschaften mit den Nutzern vereinbarten Tarife Rechnung.

Auch die von den Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Musik (auch von Hintergrundmusik) in Hotels und Gaststätten berechneten Vergütungen beruhen auf Tarifen, die sämtlich mit den Nutzern, insbesondere der Bundesvereinigung der Musikveranstalter, vereinbart worden sind. Andere Tarife kommen nicht zur Anwendung. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Einzelfallgerechtigkeit haben die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzern – auch der Bundesvereinigung der Musikveranstalter – zahlreiche unterschiedliche Tarife vereinbart, so dass es ermöglicht wird, der unterschiedlichen Nutzung und Nutzungsintensität angemessen Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Tarife durchaus unterscheidbar sind, kann aber nicht ausschließen, dass es – u. a. wegen der Fülle der Tarife – in Einzelfällen zu Fehlern bei der Anwendung kommen kann. Alternative wäre, nur einige wenige, dann aber notwendigerweise nicht immer angemessene Tarife aufzustellen oder den Verwertungsgesellschaften für den konkreten Fall einen sehr weiten Entscheidungsspielraum einzuräumen. Solche Vereinbarungen sind indessen nicht getroffen worden.

Zur Erläuterung der Tarife hat die GEMA zusammen mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter ein Handbuch herausgegeben, das ausführlich über die unterschiedlichen Tarife informiert. Die aktuelle Auflage 1999 berücksichtigt die abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zum Gesamtvertrag von 1957 bis zum 1. Januar 1999, die geltende Rechtsprechung und die aktuelle Formulargestaltung. Bezugsquelle ist die Gesellschaft zur Förderung des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes GmbH, INTERHOGA, Kronprinzenstraße 46, 53173 Bonn.

Sofern über den Abschluss oder die Änderung von Gesamtverträgen gestritten wird, kann die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt angerufen werden. Der Rechtsweg steht offen.

Zur Beantwortung der sehr ins Detail gehenden Fragen hat die Bundesregierung die GEMA und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst um Stellungnahme gebeten.

1. Welche Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz haben nach Kenntnis der Bundesregierung die GEMA, GVL und VG-Wort von Hotels, Pensionen, Gaststätten und vergleichbaren Betrieben in den letzten drei Jahren pro Jahr erhalten?

In welchem Verhältnis stehen Veränderungen bei den erhaltenen Vergütungen in den genannten Jahren zu den allgemeinen Ertragsveränderungen der GEMA, GVL und VG-Wort in anderen Bereichen im selben Zeitraum?

Die Gesamterträge im Aufführungsbereich (Live-Musik, mechanische Wiedergabe durch z. B. Abspielen von CD) betrugen nach Angaben der GEMA im Jahr 1998 396 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bereich der Hotels, Pensionen, Gaststätten und vergleichbaren Betriebe 110 Mio. DM (inkl. GVL und VG Wort).

Im Jahr 1997 betrugen die Gesamterträge 365 Mio. DM, die Erträge im Gastronomiebereich 100 Mio. DM.

1996 betrugen die Gesamterträge 342 Mio. DM. Da die Aufschlüsselung der Erträge nach den einzelnen Betriebsarten erst ab dem Jahr 1997 erfolgt ist, kann nicht angegeben werden, wie hoch die Erträge aus dem Gastronomiebereich waren.

Die Veränderungen im Aufführungsbereich entsprechen nach Mitteilung der GEMA denen der Bereiche des Senderechts und des Vervielfältigungsrechts.

2. In welcher Höhe liegen die vergleichbaren Einnahmen der entsprechenden Verwertungsgesellschaften in den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz?

Die GEMA hat dazu auf die folgende Übersicht der Zeitschrift Musikwoche 25/98 verwiesen (Zahlungen pro Kopf der Bevölkerung für die Nutzung von Musik – Aufführungs-Lizenzen – an die Verwertungsgesellschaften für die Ausschüttung an Komponisten/Textdichter/Rechtsinhaber; Angabe in ECU umgerechnet in DM):

Gesamteinnahmen der Gesellschaften aus Aufführungslizenzen (pro Kopf in DM)			
Land	1992	1993	1994
Österreich	10,45	11,476	12,16
Schweiz	9,18	9,73	10,34
Frankreich	7,92	8,68	9,35
Belgien	7,47	8,27	9,08
Dänemark	7,39	8,11	8,32
Italien	7,03	6,54	7,05
Finnland	6,31	6,19	6,75
Holland	5,53	5,32	5,64
Schweden	5,30	4,83	5,36
Norwegen	4,99	4,81	5,23

UK	4,07	4,62	5,02
Deutschland	4,07	4,50	4,39
Irland	4,03	4,16	4,35
Spanien	3,80	3,52	3,42
USA	2,81	3,10	3,31
Kanada	2,72	2,83	2,87
Australien	2,01	2,58	2,85
Japan	1,90	2,47	2,64
Portugal	1,39	1,33	1,37
Südafrika	1,48	1,19	0,89
Griechenland	0,44	1,51	0,51

Andere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Billigt die Bundesregierung, dass die GEMA von deutschen Unternehmen der Gastronomie und des Einzelhandels für die öffentliche Wiedergabe US-amerikanischer Repertoires Vergütungen fordert, für die vergleichbare Betriebe in den USA nach dem „Aikens Act“ freigestellt sind?

Welche Beträge wurden von der GEMA, GVL und VG-Wort in den letzten drei Jahren pro Jahr für die Vergütung von Hintergrundmusik an Urheber und Leistungsberechtigte in die USA abgeführt?

Die Behandlung ausländischer Rechteinhaber richtet sich u. a. nach den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik publiziert hat. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Revidierten Berliner Übereinkunft (RBÜ), deren Mitglied sowohl die USA als auch Deutschland sind, sind in der Bundesrepublik Deutschland amerikanische Musikurheber unabhängig von der Rechtslage in den USA so zu behandeln wie deutsche Musikurheber; ihnen sind also auch Vergütungen zu zahlen. Dem folgt die Praxis der deutschen Verwertungsgesellschaften; ein anderes Vorgehen wäre rechtswidrig.

Etwas anderes gilt für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller. Da die USA das insoweit einschlägige Rom-Abkommen nicht ratifiziert haben, sind keine Zahlungen zu leisten und werden auch nicht geleistet.

Die Europäische Union führt wegen der so genannten „Aiken exemption“ mit ausdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung ein Verfahren gegen die USA vor der Welthandelsorganisation (WTO). Die Europäische Union ist der Auffassung, dass die „Aiken exemption“ mit Artikel 11 bis RBÜ nicht zu vereinbaren ist; d. h. im Ergebnis: europäischen Musikurhebern ist für die Wiedergabe ihrer Werke in amerikanischen Hotels und Gaststätten eine Vergütung zu zahlen.

Die Verletzung von Artikel 11 RBÜ bedeutet gleichzeitig eine Verletzung von Artikel 9 des im Rahmen der WTO abgeschlossenen Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte des Schutzes des geistigen Eigentums (TRIPS), so dass die Möglichkeit des Verfahrens vor der WTO eröffnet ist. Erste Verhandlungen in Genf haben vor kurzem stattgefunden.

Zu Teil 2 der Frage hat die GEMA mitgeteilt:

Für Hintergrundmusik wurden an die US-Verwertungsgesellschaften für das Aufführungsrecht ausgeschüttet:

Jahr	ASCAP	BMI
	(Beträge in Mio. DM)	
1998	4,6	2,4
1997	3,3	1,8
1996	2,9	1,5

4. Sind die GEMA-Mitarbeiter aus der faktischen Monopolstellung der GEMA heraus verpflichtet, dem Musikknutzer die jeweils günstigste Tarifgestaltung von sich aus anzubieten?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die GEMA-Mitarbeiter verpflichtet sind, von sich aus die Musikknutzer zu fragen, ob sie Mitglied in der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sind, damit sie ggf. in den Genuss des für dessen Mitglieder geltenden Gesamtvertrags-Nachlasses von 20 % des Tarifs kommen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass zunächst einmal die Bundesregierung der Musikveranstalter gefordert ist, ihre Mitglieder und Mitgliedsfirmen über die von ihr mit den Verwertungsgesellschaften vereinbarten Tarife und über die Möglichkeit von Vorzugstarifen zu unterrichten. Dies geschieht u. a. mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Handbuch, aber z. B. auch durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

Die Bundesregierung geht ferner davon aus, dass die weit überwiegende Zahl der gewerblichen Musikknutzer – schon im Hinblick auf eine seit Jahrzehnten geübte Praxis – darüber unterrichtet ist, dass Vergütungen zu zahlen sind. Im übrigen werden gewerbliche Musikknutzer als am Wirtschaftsleben Teilnehmende dazu in der Lage sein, sich zu informieren.

Der Bundesregierung ist indessen auch bekannt, dass es in Einzelfällen zu Problemen gekommen ist. Dies ist angesichts der Vielzahl von Nutzungshandlungen, die zu erfassen sind, kaum zu vermeiden. Darüber, dass sich aufgetretene Probleme nicht in angemessener Weise haben lösen lassen, ist der Bundesregierung demgegenüber nichts bekannt. In Streitfällen steht – wie bereits in der Vorbemerkung gesagt – der Rechtsweg offen.

Welche Unterrichtungspflichten GEMA-Mitarbeiter haben, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sein. Gegenüber einem Imbissbudenbetreiber mögen andere Pflichten bestehen als gegenüber dem Geschäftsführer eines großen Hotels. Dies haben im Streitfall die unabhängigen Gerichte zu entscheiden, denen die Bundesregierung nicht vorgreifen darf.

6. Hält die Bundesregierung den so genannten Kontrollzuschlag der GEMA bei Urheberrechtsverletzungen, d. h. bei nichtangemeldeten Musikdarbietungen, von pauschal 100 % des Tarifs für angemessen?

Inwieweit kommt die GEMA ihrer Aufsichtspflicht nach, Musiknutzer über die Notwendigkeit der Anmeldung und Vergütung von Musikdarbietungen zu informieren, angesichts der Tatsache, dass sich z. B. Gaststätteninhaber, Vereine und Gemeinden oftmals nicht über ihre Rolle als anmeldspflichtiger Veranstalter im Sinne des Urheberrechts bewusst sind?

Der Kontrollzuschlag von 100 % des Tarifs ist gefestigter Bestandteil der Rechtsprechung; der Bundesgerichtshof hat schon in seinem Urteil vom 24. Juni 1955 (BGHZ Bd. 17, S. 376, 393) im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin (UFITA 1939, 194; 1938, 55 u. 284) einen 100 %igen Zuschlag zum Normaltarif bei Rechtsverletzungen für gerechtfertigt gehalten.

Diese ständige Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 10. März 1972 (BGHZ Bd. 59, S. 286 bestätigt, indem er ausgeführt hat:

„Die von der Klägerin [GEMA] verwalteten so genannten kleinen Musikaufführungsrechte werden in einer solchen Vielzahl gleichzeitig und oft an entlegendsten Orten, in Hotels, Gaststätten, Barbetrieben und dergleichen – sei es durch Aufführungen, durch Musiker, sei es durch öffentliche Wiedergaben von Sendungen mittels Lautsprecher oder mittels Plattenspieler und Tonbandgeräten – genutzt, dass eine Aufdeckung von Urheberrechtsverletzungen durch die einzelnen Urheber praktisch nicht möglich ist. Nur durch die Einrichtung einer besonderen Überwachungsorganisation und unter entsprechend hohen finanziellen Aufwand kann verhindert werden, dass der Urheberrechtsschutz in diesem Bereich nicht weitgehend leer läuft.“ ...

...“Würde [...] der schuldhaft handelnde Rechtsverletzer im Rahmen dieser Berechnungsart nur die von der Klägerin in ihren Normaltarifen festgelegten Gebühren zu entrichten [haben], so stünde der Urheberrechtsverletzer nicht schlechter als derjenige, der sich rechtzeitig um die Aufführungserlaubnis bemüht, ein Ergebnis, das dem Grundgedanken der gewohnheitsrechtlich zugelassenen Berechnungsart nach der angemessenen Lizenzgebühr, der Beachtung und der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zu dienen, nicht gerecht wird. Die besonders bedrohten und leicht verletzbaren Musikaufführungsrechte wären dann unrechtmäßigen Eingriffen weitgehend schutzlos preisgegeben, weil ihre Verletzung nicht das Risiko finanzieller Nachteile auslösen würde.“

Der Bundesgerichtshof rechtfertigt dann den 100 %-Zuschlag auch noch aus folgendem Gesichtspunkt:

„Würde ein Tarifzuschlag bei Rechtsverletzung nicht gewährt, so müssten die umfangreichen Überwachungskosten entweder von den einzelnen Urhebern getragen werden oder aber es würden die Normaltarife erhöht und die gesetzestreu Lizenznehmer müssten für Kosten aufkommen, die ohne das widerrechtliche Verhalten anderer Benutzer nicht entstanden wären.“

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, diese Ausführungen in Frage zu stellen.

Die ganz überwiegende Zahl der Musiknutzer, die den Verbänden der Musikveranstalter/DEHOGA angehören, verhält sich im übrigen dem Urheberrecht entsprechend gesetzestreu; nur zwischen 2 % und 3 % der GEMA-Forderungen für die Nutzung des Weltrepertoires von Musik müssen nach Auskunft der GEMA mit Schadensersatz-Forderungen geltend gemacht werden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 Bezug genommen.

7. Welche Einnahmen hat die GEMA in den letzten drei Jahren pro Jahr durch solche Kontrollzuschläge erhalten?

Wie verteilen sich die Einnahmen aus diesen Kontrollzuschlägen auf die Bereiche

- a) Gastronomie, Hotels und ähnliche Betriebe,
- b) Tonträgerindustrie,
- c) Vereine,
- d) Sonstige?

Die Bilanzen sowie Aufwands- und Ertragsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) der GEMA, die an alle ca. 40 000 Mitglieder der GEMA versandt sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, zeigen in den jeweiligen Lageberichten folgendes Bild:

Die Erträge im Einzelnen	1996	1997	1998
	DM in Mio.	DM in Mio.	DM in Mio.
a) Erträge aus der Wahrnehmung von Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- und Wiedergaberechten	533,032	550,521	592,926
b) Erträge aus der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten	533,452	568,644	545,794
c) Erträge aus Vergütungsansprüchen	44,862	46,860	45,875
davon			
– nach § 27 UrhG (Vermietungs- und Verleihrechte)	13,684	17,306	15,703
– nach § 54 UrhG (Private Vervielfältigung)	30,998	29,554	30,172
d) Erträge aus der Wahrnehmung von Inkassomandaten	209,107	210,213	222,450
davon			
– für andere Verwertungsgesellschaften	47,223	47,628	49,749
– aus der zentralen Lizenzierung von Tonträgern (Verkaufsgebiet Ausland)	161,884	162,585	172,706
e) Erträge Europa I	3,957	2,993	3,359
	1 324,230	1 379,231	1 410,409

Zu den unter a) genannten Erträgen kommen die Kontrollzuschläge (Schadensersatz) hinzu. Die Kontrollzuschläge beliefen sich 1996 auf 5,862 Mio. DM auf 7,081 Mio. DM und 1998 auf 10,588 Mio. DM. Die Zuschläge beziehen sich vornehmlich auf die Wahrnehmung von Aufführungsrechten.

Gegenüber Sendeunternehmen mussten keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden. Gegenüber der Tonträgerindustrie gab es Schadensersatzforderungen in Höhe von 500.000 DM.

8. Wie viele Kontrolleure hat die GEMA in den letzten drei Jahren, pro Jahr aufgeschlüsselt, nach ihren Bezirksdirektionen beschäftigt?

Welche Kosten sind der GEMA für ihre Kontrolltätigkeiten in den letzten drei Jahren, pro Jahr aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachkosten, entstanden?

Die GEMA hat dazu Folgendes mitgeteilt:

In den Bezirksdirektionen der GEMA wurden in den drei Bezugsjahren ca. 550 Innendienstmitarbeiter und durchschnittlich 60 freiberufliche Mitarbeiter beschäftigt, also insgesamt rund 600 Personen. Von diesen 600 Personen sind etwa 100 vornehmlich und unmittelbar im Kontrollbereich beschäftigt. Geht man von Sach- und Personalkosten pro Kontrollmitarbeiter in Höhe von ca. TDM 150 p. a. aus, so entstehen der GEMA ca. 15 Mio. DM an Kosten.

9. Gibt es eine Überwachung der Kontrollmitteilungen der GEMA-Außendienstmitarbeiter und deren Arbeitsweise?

Wenn ja, in welcher Form geschieht dies?

Inwieweit ist sichergestellt, dass von den GEMA-Außendienstmitarbeitern bei der nachträglichen Berechnung die jeweils richtigen Tarife zur Anwendung gebracht werden?

Eine Überwachung der Außendienstmitarbeiter im Sinne einer ständigen Kontrolle ihrer Arbeitsweise durch die Aufsichtsbehörde findet nicht statt.

Die GEMA hat im übrigen Folgendes mitgeteilt:

Die Kontrollmitteilungen der GEMA-Mitarbeiter entstehen nach Besuchen bei Veranstaltungen, in Gaststätten, Bars usw. und der Überprüfung, ob dort Musiknutzung stattfindet. Wenn dies festgestellt ist, wird in der jeweiligen Bezirksdirektion überprüft, ob die festgestellte Nutzung bereits lizenziert ist. Ist dies nicht der Fall – liegt also eine unberechtigte Nutzung vor – wird der Nutzer (Gastwirt/Hotelier) zunächst durch die Bezirksdirektion darauf hingewiesen, dass er die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen hat. Sodann erfolgen Vertragsabschluß und Rechnungsstellung aufgrund des anzuwendenden Tarifs. Es ist Sache der Betroffenen sicherzustellen, dass der richtige Tarif zur Anwendung kommt.

10. Welche Daten über gegenwärtige und frühere Musiknutzer bzw. Veranstaltungsräume werden von der GEMA elektronisch gespeichert?

Inwieweit ist sichergestellt, dass dabei das Bundesdatenschutzgesetz beachtet wird?

Wer hat Zugriff auf diese Daten?

Nach Angaben der GEMA werden solche Daten gespeichert, die zur korrekten Abrechnung von Musiknutzungen erforderlich sind. Es handelt sich um personenbezogene Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Vertretungsverhältnisse u. ä., als auch um nutzungsbezogene Daten, wie z. B. Anschrift einer Gaststätte oder Größe eines Veranstaltungsraumes. Die Speicherung erfolgt so lange, wie es die steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Bestimmungen sowie die korrekte Abrechnung von Musiknutzungen erfordern.

Zugriff auf die oben beschriebenen Daten haben nur Personen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung notwendigerweise diese Informationen zu Nutzungsabrechnungen benötigen. Der Zugriff erfolgt ausschließlich innerhalb des GEMA-Intranets passwortgeschützt; jeder dieser Zugriffe wird protokolliert und ist nachvollziehbar. Fremdzugriffe von außerhalb des GEMA-Netzes auf diese Nutzer- und Veranstaltungsdaten sind nicht möglich.

Die GEMA hat die erforderlichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz sicherzustellen. Die Überwachung erfolgt insbesondere durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es zu Verletzungen des datenschutzrechtlicher Vorschriften gekommen wäre.

11. Welche Rechtsverfolgungskosten sind der GEMA in den letzten drei Jahren pro Jahr entstanden
 - a) gegen Musiknutzer mit abgeschlossenem Vertrag,
 - b) gegen Urheberrechtsverletzer?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Zahlen vor:

Die GEMA hat mitgeteilt, dass sie 1998 insgesamt Vergütungsansprüche für die Nutzung von Musik in Höhe von rund 396 Mio. DM geltend gemacht hat. Von diesen Forderungen mussten 55 Mio. DM zur Zahlungsverfolgung an Anwälte abgegeben werden, wofür Kosten in Höhe von rund 4 Mio. DM entstanden sind.

Die Kosten in Höhe von 4 Mio. DM für die Zahlungsverfolgung stellen jedoch nur den geringsten der der GEMA entstehenden Kontrollkosten dar. Den weitest- aus größten Teil der Kosten, die die GEMA für die Überprüfung von nicht-lizenzierten Musiknutzungen aufbringen muss, stellen die zu Frage 8 erläuterten Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 15 Mio. DM dar.

12. Hält die Bundesregierung die Unterteilung der Berechtigungsverträge der GEMA in angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder im Hinblick auf die faktische Monopolstellung mit den geltenden Gesetzen für vereinbar?

Sieht es die Bundesregierung als zulässig an, dass weniger als 5 % der ordentlichen GEMA-Mitglieder über die Tarife, Verteilungspläne und Geschäftsbedingungen der GEMA beschließen?

Die Bundesregierung merkt zunächst an, dass Teil 1 der Frage der Verhältnis zwischen Wahrnehmungsberechtigten und Verwertungsgesellschaft betrifft, während die „Kleine Anfrage“ ansonsten das Verhältnis zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaft behandelt.

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) – Basis der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften – verpflichtet nicht dazu, die Wahrnehmungsberechtigten als Mitglieder aufzunehmen. Es gibt zahlreiche Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen. Wären ihnen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu gewähren, so würde die verhältnismäßig kleine Zahl der Urheber und Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Fundament der

Verwertungsgesellschaft bilden, nur einen Einfluss erhalten, der außer Verhältnis zur Bedeutung ihrer Rechte stünde.

§ 6 Abs. 2 UrhWahrnG sieht allerdings die Bildung einer gemeinsamen Vertretung vor. Dies kann – wie bei der GEMA – dadurch geschehen, dass die Nichtmitglieder Delegierte wählen, die stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die GEMA hat im übrigen mitgeteilt, dass gemäß § 5 Ziff. 6 der GEMA-Satzung der Mitgliederversammlung u. a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages und Änderungen des Verteilungsplanes obliegt. Die Mitgliederversammlung wählt ferner gemäß § 10 Ziff. 6 b) der GEMA-Satzung den Aufsichtsrat der GEMA, der aus sechs Kompositionisten, vier Textdichtern und fünf Verlegern besteht. In seinen Zuständigkeitsbereich gehört die Zustimmung zum „Abschluss von Tarif- und Gesamtverträgen“ (Ziff. 15 der Geschäftsordnung für den Vorstand der GEMA; GEMA-Jahrbuch 1998/99, S. 264). Ebenso kann der Aufsichtsrat der GEMA über Geschäftsbedingungen befinden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (31. Dezember 1998: 2 525) und den durch die Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder gewählten 34 Delegierten.

An den Mitgliederversammlungen nehmen wesentlich mehr als 5 % der ordentlichen Mitglieder teil; so haben an der Mitgliederversammlung 1998 511 ordentliche Mitglieder, damit 20,98 %, teilgenommen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Tarifgestaltung der GEMA im Bereich der Unterhaltungsmusik, insbesondere durch die seit 1998 eingeschränkte Anwendung des Tarifs U für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern, junge und noch unbekannte Urheber bzw. ausübende Künstler erheblich benachteiligt und die Beschäftigung von Musikern in weiten Bereichen der Gastronomie wirtschaftlich praktisch unmöglich macht?

Verletzt die GEMA nach Ansicht der Bundesregierung durch diese Tarifgestaltung die ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten obliegende Verpflichtung, auf die kulturellen und sozialen Belange Rücksicht zu nehmen?

Auf Wunsch der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der DEHOGA hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) am 27. April 1999 ein Gespräch mit einem Vertreter der Bundesvereinigung der Musikveranstalter geführt. Dieser Vertreter hat die – nach seinen Ausführungen – exorbitanten Steigerungen bei den Tarifen U der GEMA beklagt [Tarif U: Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern; Tarif U-VK: Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern; Tarif U-K: Tarif für Musikaufführungen in Konzerten und gleichartigen Veranstaltungen]. Bei diesem Gespräch und mit Schreiben vom 17. August 1999 hat das DPMA um nähere Erläuterungen gebeten, diese jedoch bis heute (Stand: 11. November 1999) noch nicht erhalten. Die Bundesregierung kann deswegen weder bestätigen, dass es zu Benachteiligungen gekommen ist noch, dass § 13 Abs. 3 UrhWahrnG verletzt worden ist.

Die GEMA hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Bereits vor 1998 hat die Schiedsstelle über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt in diversen Verfahren über die Lizenzierung von Musikaufführungen mit Musi-

kern festgestellt, dass der Tarif U ausschließlich für solche Musikknutzungen anwendbar ist, bei denen die Musik als Hintergrundmusik eingesetzt wird, wie dies z. B. im Fall eines Barpianisten zutrifft. Für Musikknutzungen, die einen Veranstaltungscharakter aufweisen, ist dagegen der Tarif U-VK einschlägig.

Die Anwendung des Tarifs U durch die GEMA steht somit in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Schiedsstelle. Die GEMA hat im übrigen auch bereits vor 1998 Veranstaltungen, bei denen junge Künstler im Rahmen einer Konzertveranstaltung auftraten, in aller Regel nicht nach dem Tarif U lizenziert.

14. Trifft es zu, dass die Beantwortung von Beschwerden urheberrechtlicher Verwerter durch das Deutsche Patent- und Markenamt zz. bei mehr als drei bis sechs Monaten liegt?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung diese Beantwortungsfristen als zeitnah, verbraucherfreundlich und angemessen an?

In Einzelfällen kann die genannte Bearbeitungszeit erreicht werden, allerdings nicht in allen Fällen. Die Bearbeitungszeit ist – selbstverständlich – vom Umfang der Eingabe abhängig.

Im Regelfall beteiligt das DPMA die betroffene Verwertungsgesellschaft und bittet um Stellung innerhalb eines Monats. Gegebenenfalls erhält der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich nach Stellungnahme der Verwertungsgesellschaft ergänzend zu äußern.

Bei der Beantwortung von Eingaben der Bundesregierung der Musikveranstalter ist es deswegen zu (möglicherweise den Hintergrund der Fragen bildenden) Verzögerungen gekommen, weil die Bundesregierung entgegen mehrfacher Bitten des DPMA behauptete Missstände nicht näher spezifiziert hat.

15. Welche Dauer eines Verfahrens vor der Schiedsstelle nach §§ 14 ff. des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die bei Streitigkeiten zwischen Musikkutzern und Verwertungsgesellschaften vor einem gerichtlichen Verfahren obligatorisch eingeschaltet werden muss, sieht die Bundesregierung als angemessen an?

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach dem Umfang des Verfahrens. Bei schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Lage kann auch bei längerer Verfahrensdauer kaum von einer unangemessenen Verfahrensdauer gesprochen werden.

16. Wie viele Verfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in den letzten drei Jahren pro Jahr?

Wie viele dieser Verfahren wurden von der Schiedsstelle abgeschlossen

- a) im Jahr der Antragstellung,
- b) ein Jahr nach Antragstellung,
- c) mehr als ein Jahr nach Antragstellung?

Der Bundesregierung liegen dazu folgende – auch veröffentlichte – Statistik vor:

Schiedsverfahren im Urheberrecht								
Jahr	Anträge				Erledigungen			Am Jahres- ende noch nicht erle- digte Anträge
	Eingang		Am Jahres- anfang noch nicht erledigt	Insgesamt zu erledigen Summe Spalten 2 und 4	Entschei- dungen der Schieds- stelle	Zurück- nahmen	Insgesamt Summe Spalten 6 und 7	
	Gesamt	Darunter Gesamtverträge (§ 14 Abs. 1 Ziff 2 UrhWahrnG)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1992	67	0	263	330	135	21	156	174
1993	66	1	174	240	119	7	126	114
1994	26	4	114	140	95	0	95	45
1995	28	2	45	71	43	0	43	28
1996	32	2	28	60	29	2	31	29
1997	35	2	29	64	26	5	31	33
1998	27	1	33	60	25	2	27	33

Die GEMA hat im Übrigen Folgendes mitgeteilt:

Die Verfahren, an welchem die GEMA als Antragstellerin oder Antragsgegnerin beteiligt war bzw. ist, waren in den letzten drei Jahren:

1997:	23 Verfahren
Im Jahr der Antragstellung wurden abgeschlossen:	4
Ein Jahr nach Antragstellung wurden abgeschlossen:	12
Mehr als ein Jahr nach Antragstellung wurden abgeschlossen:	bisher 2
1998:	20 Verfahren
Im Jahr der Antragstellung wurden abgeschlossen:	5
Ein Jahr nach Antragstellung wurden abgeschlossen:	bisher 5
1999:	bisher 11 Verfahren
Im Jahr der Antragstellung wurden abgeschlossen:	bisher 2

17. Wie viele Einigungsvorschläge der Schiedsstelle wurden in den letzten drei Jahren pro Jahr als endgültige Lösung von den Parteien angenommen?

Gegen wie viele Einigungsvorschläge der Schiedsstelle legten beide Parteien Widerspruch gemäß § 14a Abs. 3 des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird Bezug genommen. Andere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die GEMA hat mitgeteilt, dass 1997 sieben Einigungsvorschläge (in Verfahren unter Beteiligung der GEMA) erlassen worden sind. Die GEMA hat gegen die Einigungsvorschläge in zwei Fällen Teil-Widerspruch und der Verfahrensgegner der GEMA in einem Fall Widerspruch eingelegt.

1998 wurden 14 Einigungsvorschläge erlassen. Die Verfahrensgegner der GEMA haben in acht Fällen Widerspruch und die GEMA in drei Fällen Teil-Widerspruch – davon in einem Fall fristwährend – eingelegt.

1999 wurden bislang drei Einigungsvorschläge erlassen. Gegen einen Einigungsvorschlag hat der Verfahrensgegner der GEMA Widerspruch eingelegt.

18. Hält die Bundesregierung die Abtretung von Forderungen der GEMA an Inkassounternehmen angesichts der damit verbundenen Kosten für zulässig?

Das DPMA als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Problematik der Einschaltung von Inkasso-Unternehmen durch Verwertungsgesellschaften geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Verstoß gegen das UrhWahrnG vorliegt. Die Inkasso-Kosten tragen regelmäßig die Schuldner; die Inanspruchnahme selbständiger Inkasso-Unternehmen ist für die Verwertungsgesellschaften regelmäßig günstiger als die Einforderung durch eigene Mitarbeiter.

19. Billigt die Bundesregierung, dass die Verwertungsgesellschaft Bild/Kunst, die die Rechte der bildenden Künstler sowie der Fotografen und Grafikdesigner vertritt, Hotels in Deutschland, die in ihrer Lobby bzw. Lounge ein Fernsehgerät für ihre Gäste bereitstellen, zum Abschluss eines Vertrages nach ihrem Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Bundesanzeiger vom 8. Januar 1997, Nr. 4, S. 127) auffordert, der zwischen dem 8,5fachen und 16,85fachen des einschlägigen GEMA-Tarifs FS beträgt?

Hält die Bundesregierung diesen Tarif für angemessen bzw. wie beurteilt sie die Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes über die Verwertungsgesellschaften gemäß §§ 18 ff. des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bei der Prüfung dieses Tarifs?

Die Bundesregierung kann die in Absatz 1 der Frage genannten Zahlen (8,5facher und 16,85facher Satz) nicht nachvollziehen und deswegen auch nicht bestätigen. Die Frage eines etwaigen Fehlverhaltens des DPMA bei der Prüfung eines Tarifs der VG Bild-Kunst stellt sich deswegen nicht.

Eine Beschwerde vom 1. März 1999, die möglicherweise Hintergrund der Frage ist, hat das DPMA der VG Bild-Kunst zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach der Stellungnahme vom 1. April 1999 sah das DPMA keine Veranlassung, das Verhalten der VG Bild-Kunst aufsichtrechtlich zu beanstanden, u. a. deswegen, weil die Beschwerde nur sehr knapp gehalten war. In der Sache ging es um Vergütungsforderungen der VG Bild-Kunst gegenüber einem Münchner Hotel. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, sich ergänzend zur Begründung seiner Beschwerde zu äußern. Von dieser Möglichkeit wurde bis jetzt (Stand: 11. November 1998) kein Gebrauch gemacht.

Die VG Bild-Kunst ist im Übrigen geschäftsführende Gesellschafterin der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehrechten (ZWF) und vertritt diese nach außen. In der ZWF sind die Filmverwertungsgesellschaften VGF, GWFF, GÜFA und VG Bild-Kunst zusammengeschlossen. Die Tarife der ZWF sind – nach Mitteilung der VG Bild-Kunst – in enger Anlehnung an die GEMA-Tarife. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Filmurheber sowie der Leistungsschutzrechte der Film- und Fernsehproduzenten (bei der Filmproduktion, und zwar im Gegensatz zur Bedeutung der Musikhurheber) liege der ZWF-Tarif um 125 % über dem GEMA-Tarif.

20. Hält die Bundesregierung die außertarifliche Ersetzung des Begriffs „Kabaretteinlagen“ durch „Showeinlagen“ durch die GEMA-Bezirksdirektion Dresden zur Erlangung eines 50 %igen Zuschlags auf den Tarif M-U III 1c (Diskotheken) für einen von der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften zu ahndenden Missbrauch?

Wenn ja, ist eine GEMA-Bezirksdirektion bei Anwendung solcher Geschäftspraktiken noch zuverlässig im Sinne des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten?

Trotz mehrfacher Aufforderungen des DPMA, den vermutlich der Frage zugrunde liegenden Sachverhalt näher zu erläutern, hat der Beschwerdeführer dies bis heute (Stand: 11. November 1999) nicht getan. Die Bundesregierung kann deswegen den in der Frage dargestellten Sachverhalt nicht bestätigen.

Nach Mitteilung der GEMA sieht der seit Jahrzehnten zwischen ihr und den Verbänden der Musikveranstalter vereinbarte und im Bundesanzeiger veröffentlichte Tarif M-U eine Tarifverfügung der „Tonträgerwiedergabe in Diskotheken“ vor. Wenn über die ausschließliche Tonträgerwiedergabe hinaus in Diskotheken weitere Veranstaltungen und Musik durchgeführt werden, so kann diese weitere Veranstaltung nach Wahl des Diskothekeninhabers entweder gemäß Abschn. III 1 c) Abs. 3 als so genannter „Kabarett-Zuschlag“ von 50 % abgerechnet werden oder als gesonderte weitere Veranstaltung nach Tarif M-U I.

Der Kabarettzuschlag von 50 % für die Abrechnung von Aktivitäten, die zusätzlich zum normalen Diskothekenbetrieb stattfinden, also z. B. Kabarett-, Zauberer- oder Tanzeinlagen, stellt eine vereinfachte und größtenteils kostengünstigere Lösung für den Musikknutzer dar als die Einzelberechnung. Dies wird am folgenden Beispiel deutlich:

Der monatliche Lizenzbetrag für den normalen Diskothekenbetrieb nach den Tarif M-U II 1 c) in einer Diskothek bis 300 m² mit 5 Öffnungstagen pro Woche und einem Eintrittsgeld von 5 DM beträgt inkl. GVL-Anteil rund 1 100 DM.

Falls einmal wöchentlich eine Showeinlage stattfindet, kann diese entweder nach den Vergütungssätzen M-U I oder über den 50%igen Zuschlag abgerechnet werden. Folgende Vergütungen würden anfallen:

nach M-U I:	rd. 1 000 DM monatlich
bei Anwendung des 50 %igen Zuschlags:	rd. 550 DM monatlich

Die Anwendung des Zuschlags hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Anzahl der durchgeführten Showeinlagen unbegrenzt ist, während bei einer Einzelabrechnung nach M-U I jede zusätzliche Showeinlage auch zusätzlich zu vergüten ist. Die Bezirksdirektion Dresden hat dieses Wahlrecht für die Abrechnung angeboten.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen gegen diese Tarifgestaltung keine rechtlichen Bedenken.

